# Gewerbliche Schutzrechte und Lizenzen

Empfehlungen für Aussteller im Konfliktfall vor und während der Messe

MESSE BERLIN

# Inhalt


| | |
|---|---|
| Einführung | 3 |
| Was kann man bereits im Vorfeld einer Messe unternehmen? | 4 |
| Welche juristischen Möglichkeiten hat man bei Rechtsstreitigkeiten während der Messe? | 6 |
| I. Zivilrecht | 6 |
| II. Strafrecht | 8 |
| Kontaktdaten wichtiger Behörden und Institutionen | 12 |
| Empfehlung von Rechtsanwälten | 14 |

# Einführung

Auf Messen kommt es immer wieder zu rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen Ausstellern untereinander oder zwischen Dritten und Ausstellern über behauptete oder tatsächliche Fälle von Marken- und Produktpiraterie oder den Bestand und Umfang von Lizenzverträgen. Neben den strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten können derartige Verstöße auch auf zivilrechtlichem Wege verfolgt werden.

Mit der vorliegenden Broschüre möchten wir Ihnen ein paar allgemeine Hinweise geben, wie Sie sich einerseits im Vorfeld einer Messe auf sich abzeichnende juristische Konflikte vorbereiten können und welche Handlungsmöglichkeiten Sie andererseits bei Rechtsstreitigkeiten während der Messe haben. Diese Hinweise können keine Beratung durch einen Rechtsanwalt ersetzen. Am Ende der Broschüre finden Sie daher eine Liste mit von uns empfohlenen Anwaltskanzleien, die auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes spezialisiert sind.

# Was kann man bereits im Vorfeld einer Messe unternehmen?

Schon im Vorfeld einer Messe kann man effektive Maßnahmen zum Schutz des eigenen geistigen Eigentums wie auch zur Abwehr ungerechtfertigter Angriffe ergreifen:

- Zunächst ist daran zu denken, das eigene Patent, die eigene Marke, das eigene Gebrauchs- oder Geschmacksmuster rechtzeitig vor der Messe in Deutschland beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzumelden. Gegebenenfalls lohnt auch eine Eintragung als Europäisches Patent beim Europäischen Patentamt (EPA) bzw. als Gemeinschaftsmarke oder als Gemeinschaftsgeschmacksmuster beim Amt der Europäischen Union für die Eintragung von Marken und Geschmacksmustern (Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)(HABM)). Neben den eingetragenen Geschmacksmustern ist im übrigen ohnehin das nicht eingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geschützt, wenn das Geschmacksmuster der Öffentlichkeit erstmals auf dem Territorium der EU (z.B. auf einer Messe) zugänglich gemacht wurde. Die Kontaktdaten des DPMA, des EPA und des HABM sowie weitere nützliche Links finden Sie hinten in der Broschüre unter „Kontaktdaten wichtiger Behörden und Institutionen".

- Sowohl für den Angriffs- wie auch dem Verteidigungsfall sollten alle Unterlagen zum Nachweis der eigenen Rechtsstellung (Marken- und Patenturkunden, Lizenzverträge, Urteile, ggf. eidesstattliche Versicherungen) zur Messe mitgebracht werden und entweder im Original oder in notariell beglaubigter Abschrift sofort greifbar sein. Bei der Ableitung der Rechte aus Lizenzen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Rechtekette geschlossen ist. Nutzt Ihr Unternehmen z.B. ein Recht in Unterlizenz, müssen Sie auch die Hauptlizenz vorlegen oder sonst glaubhaft machen können.

- Zeichnet sich eine zivilrechtliche Auseinandersetzung mit vermeintlichen Rechteinhabern ab (zum Beispiel durch eine Abmahnung unmittelbar vor der Messe oder durch Streitigkeiten über den Bestand oder Umfang eines Lizenzvertrages), können Sie in Deutschland zur Abwehr drohender einstweiliger Verfügungen durch entsprechend spezialisierte Anwälte bei Gericht eine Schutzschrift hinterlegen lassen, noch bevor der vermeintliche Rechteinhaber die einstweilige Verfügung beantragt hat. In der Schutzschrift sollte dargelegt werden, warum und weshalb eine Rechtsverletzung nicht zu befürchten ist. Dem Gericht sind entsprechende Glaubhaftmachungsmittelchungsmittel (Auszüge aus dem Patent- oder Markenregister, Lizenzverträge etc.) vorzulegen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt nicht nur darin, dass Sie mit der Schutzschrift unter Umständen den Erlass einer einstweiligen Verfügung verhindern können, sondern auch darin, dass sich bei guter Dokumentation eines gewerblichen Schutzrechts durch Sie der Zeitaufwand für Ihren Anwalt und damit dessen Gebühren auf diese Weise ggf. reduzieren lassen.

- Liegen Hinweise auf die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens vor, befürchten Sie insbesondere eine Beschlagnahme der von Ihnen ausgestellten Waren durch den Zoll oder die Staatsanwaltschaft, sollten Sie ebenfalls einen Anwalt zu Rate ziehen, der ggf. noch vor der Messe den Kontakt zu den zuständigen staatlichen Behörden aufnehmen und auch dort eine „Schutzschrift" hinterlegen kann. Die Staatsanwaltschaft Berlin tritt dieser dem Strafverfahren ansonsten fremden Verfahrensweise jedenfalls nicht entgegen.

- Stellen Sie umgekehrt in den letzten Wochen und Tagen vor einer Messe oder beim Messeaufbau fest, dass die Verletzung eigener Rechte droht, sollten Sie alle Beweise sammeln, mit denen Sie eine Schutzrechtsverletzung nachweisen können. Vor dem Zivilgericht können Sie damit noch vor der Messe den Erlass einer einstweiligen Verfügung erreichen, die der Gerichtsvollzieher während der Messe dem Rechtsverletzer dann zustellen kann (Einzelheiten dazu auch unter I.1: „Vorgehen gegenüber Produktpiraten (Aktivfälle")).

- Droht die Einfuhr rechtsverletzender Ware aus Ländern außerhalb der EU („Nichtgemeinschaftsware"), so können Sie schon vor der Messe bei der Zentralstelle gewerblicher Rechtsschutz (ZGR) einen (kostenlosen) Antrag auf Grenzbeschlagnahme nach der „Produktpiraterieverordnung" stellen, um zu verhindern, dass Plagiate überhaupt nach Deutschland eingeführt und auf der Messe vorgestellt werden. „Grenzbeschlagnahmen" sind im Übrigen nicht nur an der Grenze, sondern an jedem Ort in Deutschland, also auch auf dem Messeplatz Berlin möglich. Der Antrag muss binnen 30 Tagen bearbeitet werden. Seit dem 01.09.2008 ist in Deutschland auch die Vernichtung der beschlagnahmten Ware im Rahmen des sog. einfachen Vernichtungsverfahrens auf Antrag des Rechtsinhabers möglich. Widerspricht der Eigentümer oder Besitzer der beschlagnahmten Waren diesem Antrag nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen, so gilt seine Zustimmung als erteilt und die beschlagnahmte Ware kann vernichtet werden.

# Welche juristischen Möglichkeiten hat man bei Rechtsstreitigkeiten während der Messe?

Wie eingangs erwähnt sind zwei Formen von Rechtsstreitigkeiten denkbar: Entweder kommt es zu einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung zwischen einem Aussteller oder einem Dritten und einem anderen Aussteller oder gegen einen Aussteller wird - ggf. aufgrund einer Strafanzeige eines Dritten oder eines anderen Ausstellers - ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet. In beiden Verfahren ist mit Vollstreckungsmaßnahmen während der Messe zu rechnen.

## I. Zivilrecht

Aufgrund des Neutralitätsgebots ist die Messe gehalten, nicht zugunsten einer Partei in die rechtliche Auseinandersetzung einzugreifen. Ansprechpartner in derartigen Fällen sind allein die Gerichte, Rechtsanwälte oder die Vollzugsorgane. Wir geben Ihnen im folgenden jedoch einige allgemeine Hinweise über Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten für zivilrechtliche Auseinandersetzungen:

1. Vorgehen gegenüber Produktpiraten (Aktivfälle)

   - Im Falle einer Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Namens-, Geschmacksmuster- oder Urheberrechtsverletzung kann der in seinen Rechten Verletzte neben etwaigen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten auch die Hilfe der Zivilgerichte in Anspruch nehmen, üblicherweise durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung.

     Auf der Messe selbst steht kein Gericht (Messerichter) zur Verfügung. Verfügungsanträge sind in der Regel zu richten an das

     **Landgericht Berlin, Littenstraße 12,**
     **10179 Berlin-Mitte.**

   - Die entsprechenden Anträge können in diesen Fällen nur Rechtsanwälte stellen. Sodann kann in einem Eilverfahren eine einstweilige Unterlassungsverfügung ergehen, ggf. verbunden mit der Anordnung einer „Sequestration“, mit der ein Gerichtsvollzieher Piraterieprodukte sicherstellt.

   - Dazu ist es in der Regel erforderlich, dem Gericht glaubhaft zu machen, dass Ihr Unternehmen über die entsprechenden Rechte verfügt, also entweder selbst Inhaber der betreffenden Marke, des Patents, Musters oder Urheberrechts ist, wofür meistens Auszüge z.B. aus dem Marken- oder Patentregister genügen, oder das Recht von einem oder mehreren Dritten ableitet, wofür die Vorlage von Lizenzverträgen (vollständige Rechtekette beachten!) und gegebenenfalls eidesstattliche Versicherungen erforderlich ist.

- Der beauftragte Rechtsanwalt wird auch klären, ob vor Inanspruchnahme der Gerichte eine Abmahnung erforderlich ist, um die Angelegenheit möglicherweise durch eine vertragsstrafenbewehrte Unterlassungserklärung der Gegenseite aus der Welt zu schaffen.

- Einstweilige Verfügungen kann das Gericht binnen weniger Stunden - und oft ohne Anhörung des Gegners! - erlassen, sie müssen dann durch einen - vom Kläger gesondert zu beauftragenden - Gerichtsvollzieher vollstreckt werden. Die Vollstreckung erfolgt durch Zustellung der einstweiligen Verfügung (Unterlassungsgebot) und/oder durch „Sequestration", d.h. Sicherstellung der Plagiate durch den Gerichtsvollzieher.

- Die Kosten einer derartigen Rechtsverfolgung (Anwalts- und Gerichtskosten) bewegen sich im Normalfall von Messestreitigkeiten mindestens im vierstelligen Euro-Bereich. In Deutschland werden aber die erforderlichen Kosten einer Rechtsverfolgung bei Obsiegen dem Gegner auferlegt.

2. Verhalten bei Abwehr von gerichtlichen Maßnahmen (Passivfälle)

Häufig wird Produktpiraterie oder die Verletzung eines Lizenzvertrages behauptet, obwohl sie tatsächlich gar nicht vorliegt. Hier gilt es, dafür Sorge zu tragen, dass gerichtliche Maßnahmen erst gar nicht erlassen werden. Denn wie bereits dargestellt, kann eine einstweilige Verfügung auch ohne Anhörung des Gegners ergehen, so dass dann sehr überraschend vollstreckt wird.

- Zeichnet sich eine derartige Auseinandersetzung bereits im Vorfeld einer Messe ab (z.B. Behauptung einer Produktpiraterie oder der Verletzung eines Lizenzvertrages durch die Gegenseite, Abmahnung etc.), so hat der Betroffene die Möglichkeit durch Hinterlegung einer sogenannten Schutzschrift bei Gericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung abzuwehren, bevor diese überhaupt beantragt wurde. Schutzschriften können beim Landgericht nur von Rechtsanwälten hinterlegt werden. Darin sollte dargelegt werden, warum und weshalb eine Verletzung nicht zu befürchten ist. Auch hier sind dem Gericht entsprechende Glaubhaftmachungsmittel (Auszüge aus dem Patent- oder Markenregister, Lizenzverträge etc.) vorzulegen.

- Liegt eine solche Schutzschrift vor, entscheiden die Gerichte oft nicht ohne eine mündliche Verhandlung. Dadurch gewinnen Sie möglicherweise wertvolle Zeit und werden jedenfalls für die Dauer der Messe nicht durch gerichtliche Maßnahmen behindert.

- Ist aber eine einstweilige Verfügung erlassen worden und wird Sie Ihnen während der Messe zugestellt, so sind zunächst einmal die Maßnahmen des Gerichtsvollziehers (Zustellung, Sicherstellung) zu dulden. Der Gerichtsvollzieher ist ein Beamter der Justiz und nicht etwa Vertreter des Antragstellers. Er hat hoheitliche Befugnisse und kann gegebenenfalls die Polizei hinzuziehen. Maßnahmen des Gerichtsvollziehers sollten Sie also nicht behindern. In einem solchen Falle sollten Sie unverzüglich an-waltlichen Rat hinzuziehen. Denn trotz erfolgter Zustellung ist es möglich, gegen die einstweilige Verfügung bzw. Gerichtsvollziehermaßnahmen Widerspruch einzulegen. Da das Ergebnis des Widerspruchsverfahrens häufig zu spät für die Messe sein wird, könnte Ihr Anwalt auch mit der Gegenseite Kontakt aufnehmen, um eine außergerichtliche Klärung herbeizuführen oder zumindest für die Zeit der Messe eine Stillhal-tefrist auszuhandeln. Lassen Sie sich in jedem Falle das Original der einstweiligen Verfügung oder wenigstens das Aktenzeichen des gerichtlichen Verfahrens sowie das Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers geben.

- Sofern ihnen eine Unterlassungsverfügung zugestellt wird, haben Sie diese (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit oder einem etwaigen Widerspruch) ab sofort zu beachten. Jeder Verstoß kann mit einer empfindlichen Geldstrafe belegt werden, die vom Gericht festgesetzt wird. Lesen Sie also die Ihnen zugestellte einstweilige Verfügung sorgfältig durch und beachten Sie sie ab Zustellung genauestens!

- Sofern Gegenstände beschlagnahmt werden, lassen Sie sich vom Gerichtsvollzieher eine ausführliche Aufstellung mit konkreter Bezeichnung der beschlagnahmten Gegenstände aushändigen.

## II. Strafrecht

Möglicherweise werden Sie während der Messe von Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch staatliche Behörden (Zollbehörde, Steuerfahndung, Kartellbehörde, Polizei, Staatsanwaltschaft, etc.) überrascht. Aufgrund des staatlichen Machtmonopols und der Ermittlungshoheit des Staates sind ausschließlich die Gerichte, die Staatsanwaltschaften, die Zollbeamten oder die Bundespolizei die formell zuständigen Ansprechpartner. Die Messe hat als sog. unbeteiligte Dritte Durchsuchungen zu dulden. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahmungen in bzw. bei einem Wirtschaftsunternehmen beweist aber weder eine Straftat von Unternehmensverantwortlichen noch eine Verstrickung des Unternehmens. Nachfolgend finden Sie einige allgemeine Hinweise über Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten für strafrechtliche Konstellationen:

### 1. Grundsätzliche Aspekte

Findet eine Durchsuchung oder Beschlagnahme statt, können Sie dagegen sofort kaum etwas unternehmen. Erst im Nachhinein kann gegen eine solche Maßnahme das Rechtsmittel der „Beschwerde“ bei dem zuständigen Amtsgericht eingelegt werden, um die Rechtmäßigkeit der Maßnahme überprüfen zu lassen.

Auch gegen die Beschlagnahme von Unterlagen und/oder Gegenständen können Sie zunächst nichts unternehmen. Auch diese kann erst im Nachhinein mit dem Rechtsmittel der Beschwerde überprüft werden. Zuständig ist auch hier zunächst dasjenige Amtsgericht, welches den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss ausgestellt hat.

Der zuständige ermittelnde Staatsanwalt ist selten selbst vor Ort, so dass es in den wenigsten Fällen sinnvoll ist, rechtliche Fragen (z.B. über den Tatverdacht, etc.) an dieser Stelle zu erörtern.

Wer versucht, die Durchsuchung/Beschlagnahme zu verhindern oder zu erschweren, darf von den staatlichen Polizeibehörden festgenommen werden.

### 2. Einzelne Handlungsempfehlungen

Folgende Maßnahmen sind zu empfehlen, um ein geordnetes Vorgehen zu ermöglichen und die bestmöglichen Rechte zu bewahren:

- Der ranghöchste Mitarbeiter gibt sich als Ansprechpartner gegenüber den Ermittlungsbehörden zu erkennen und nimmt Kontakt mit dem vor Ort gesamtverantwortlichen Beamten auf und bittet ihn um eine Visitenkarte.

- Sie sollten eine ruhige und freundliche Atmosphäre herstellen, ungeachtet der Hektik und Aufgeregtheit in dieser Situation.

- Fragen Sie nach dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss und studieren Sie ihn in Ruhe.

- Durchsuchungen und Beschlagnahmungen dienen dazu, Belastungsmaterial aufzufinden. Sie verleiten oft zu Spontanäußerungen und Zeugenaussagen, die sich im nachhinein als belastend für das betroffene Unternehmen darstellen können. Grundsätzlich gilt daher: „Zuhören, nicht reden!"

- In der Praxis ist es meist wirkungslos und deswegen häufig auch falsch, entlastende Materialien zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in das Ermittlungsverfahren einzubringen, da der konkrete Ansprechpartner deren Bedeutung in der Kürze der Zeit nicht zutreffend einschätzen kann. Der richtige Zeitpunkt für eine schriftliche Stellungnahme von Seiten der Firma gegenüber den Ermittlungsbehörden kann aber gerade entscheidend sein.

- Bei Zeugenvernehmungen von Mitarbeitern des betroffenen Unternehmens durch die Polizei und/oder Staatsanwaltschaft und/oder Richter steht der Leitung bzw. der Rechtsabteilung des betroffenen Unternehmens kein Anwesenheitsrecht zu. Anderes gilt für den Strafverteidiger und gegebenenfalls für den anwaltlichen Zeugenbeistand. Deswegen ist dringend die Kontaktaufnahme zu den Anwälten anzuraten.

- Keine Zeugenvernehmungen auf dem Ausstellungsstand erlauben (Staatsanwaltschaften und Polizeipräsidien haben eigene Vernehmungszimmer), keine Mithilfe um der Mithilfe Willen, keine Spontanäußerungen mit unkalkulierbarer Wirkung.

- Kein Zeuge oder Beschuldigter muss vor der Polizei oder Steuerfahndung oder Zollfahndung aussagen. Eine Selbstbelastungsgefahr ist dafür nicht Voraussetzung. Gegenüber der Staatsanwaltschaft sowie den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft muss man als Zeuge grundsätzlich aussagen, es sei denn, es besteht die Gefahr, sich selbst zu belasten. Besser ist in jedem Fall, eine mündliche Aussage zu vermeiden und auf den Rechtsbeistand zu verweisen.

- Es gibt im Übrigen keine Verpflichtung für Vorstand oder Mitarbeiter, bei einer Durchsuchung bis zum Ende am Ort zu bleiben.

- Es gibt auch keine Verpflichtung, dem durchsuchenden Polizeibeamten mitzuteilen, wo er im Unternehmen bzw. am Stand etwas findet. Man kann es, man muss es aber nicht.

- Während der Durchsuchung können Sie ggf. erreichen, dass wichtige Unterlagen vor ihrer Beschlagnahme kopiert werden, um den Geschäftsbetrieb fortführen zu können.

- Die Beschlagnahme von PCs, die als Arbeitsmittel verwendet werden, und Mobiltelefonen ist unzulässig. Computerdateien werden meist durch eine Spiegelung von Festplatten oder durch die Verwendung von USB-Sticks gesichert und beschlagnahmt. Befinden sich hierauf geheime Daten, können Sie ggf. erreichen, dass eine Sichtung erst nach einer Sortierung erfolgt.

- Falls die Behörden Unterlagen und/oder Gegenstände nicht mitnehmen, sondern vor Ort „versiegeln", um sie vor einem weiteren Zugriff bzw. einer Veränderung zu schützen, endet der räumliche Verantwortungsbereich der Messe Berlin GmbH. Die staatliche Maßnahme überlagert das Hausrecht, so dass die Messe Berlin GmbH nicht verantwortlich ist. Ansprechpartner für eingetretene Schäden nach einer Versiegelung ist die Behörde bzw. das dahinter stehende staatliche Organ.

- Nach der Durchsuchung wird ein Verzeichnis über diejenigen Unterlagen/Gegenstände erstellt, die „mitgenommen" werden sollen. Achten Sie darauf, der Mitnahme höchstvorsorglich zu widersprechen, so dass deshalb die Beschlagnahme erfolgt. Nur gegen diese kann sich das Unternehmen mit einem Rechtsmittel wenden. Erlaubt man die Mitnahme, handelt es sich um eine Sicherstellung, die im Nachhinein weitestgehend kaum überprüfbar ist.

# Kontaktdaten wichtiger Behörden und Institutionen

Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA)
Zweibrückenstraße 12, 80331 München
Telefon: +49 (0)89 2195-0
Telefax: +49 (0)89 2195-2221
E-Mail: info@dpma.de
Internet: www.dpma.de

Europäisches Patentamt (EPA)
Hauptsitz München
Erhardtstraße 27, 80469 München
Telefax: +49 (0)89 2399-4465 oder
Bayerstraße 34, 80335 München
Telefax: +49 (0)89 2399-4465
Weitere Dienststellen s. Internet
Telefonzentralen:
München:+49 (0)892399-0
DenHaag:+31 (0)70340-2040
Berlin:+49 (0)3025901-0
Wien: +43 (0)1 52126-0
Internet: www.epo.org

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)
Avenida de Europa, 4, E-03008 Alicante
Spanien
Telefon: +34 (0)965 139 100
Telefax: + 34 (0)965 131 344
E-Mail: information@oami.europa.eu
Internet: www.oami.europa.eu

Bundesfinanzdirektion Südost
Zentralstelle Gewerblicher Rechtsschutz (ZGR)
Sophienstraße 6, 80333 München
Telefon + 49 (0)89 5995-2349
Telefax: +49 (0)89 5995-2317
E-Mail: zgr@ofdm.bfinv.de
Internet: www.ipr.zoll.de

Industrie- und Handelskammer Berlin (IHK Berlin)
Fasanenstraße 85, 10623 Berlin
Telefon :  +49 (0)30 315 10 - 0
Telefax :  +49 (0)30 315 10 - 166
E-Mail: service@berlin.ihk.de
Internet: www.ihk-berlin24.de

Rechtsanwaltskammer Berlin
Littenstraße 9, 10179 Berlin
Telefon: +49 (0)30 30 69 31 0
Telefax: +49 (0)30 30 69 31 99
Email: info@rak-berlin.de
Internet: www.rak-berlin.de

Patentanwaltskammer
Tal 29, 80331 München
Tel. : +49 (0)30 242278-0
Fax : +49 (0)30 242278-24
E-Mail dpak@patentanwalt.de
Internet: www.patentanwalt.de

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Internet: www.patentserver.de

# Empfehlung von Rechtsanwälten

Wenn Sie vor oder während der Messe anwaltliche Unterstützung benötigen, empfehlen wir die Kanzleien:

BMH BRÄUTIGAM & PARTNER, Schlüterstr. 37,
10629 Berlin, www.bmh-partner.com;
Tel.: +49 (0)30 889 19-0, Fax: +49 (0)30 889 19-100;
Ansprechpartner sind Dr. Benedikt Bräutigam, Rechtsanwalt und Notar,
und Johannes Wolf, Rechtsanwalt

BOEHMERT & BOEHMERT, Meinekestr. 26,
10719 Berlin, www.boehmert.de;
Tel.: +49 (0)30 31 50 51 50, Fax: +49 (0)30 31 50 51 51;
Ansprechpartner sind Dr. Christian Czychowski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Informations- und Technologierecht, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, und Dipl.-Phys. Dr. rer. nat. Thomas L. Bittner, Patentanwalt

BREHM & v. MOERS, Anna-Louisa-Karsch-Str. 2,
10178 Berlin, www.bvm-law.de;
Tel. +49 (0)30 269395-0, Fax: +49 (0)30 269395-15;
Ansprechpartner sind Dr. Benedikt Wemmer,
Rechtsanwalt, und Prof. Dr. Alexander Freys, Rechtsanwalt und Notar

HERTIN ANWALTSSOZIETÄT, Kurfürstendamm 54/55,
10707 Berlin, www.hertin.de;
Tel.: +49 (0)30 885 929-0, Fax: +49 (0)30 885 929-29;
Ansprechpartner sind Dr. Hermann-Josef Omsels, Rechtsanwalt, und Dr. Sven Lange, Patentanwalt, European Trademark and Design Attorney

KNAUTHE Rechtsanwälte Partnerschaft, Leipziger Platz 10,
10117 Berlin, www.knauthe.com;
Tel.: +49 (0)30 20670-1634, Fax: +49 (0)30 20670-1699;
Ansprechpartner sind Prof. (NNU) Dr. Frank A. Hammel, Director IP Law Institute Nanjiing, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, und Frau Tara Schollemann, Rechtsanwältin

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ, Charlottenstr. 57,
10117 Berlin, www.noerr.com;
Ansprechpartner sind Dr. Ulrich Michel , Head of IP and Media Practice,
Tel: +49 (0)30 20942062, +49 (0)30 20942005 (direct dial),
+49 (0)170 9264986 (mobile) und Dr. Tobias Frevert, IP Expert,
Tel.: +49 (0)30 20942062 (assistent), +49 (0)30 20942030 (direct dial),
+49 (0)170 7926548 (mobile)

Messe Berlin GmbH  Messedamm 22  14055 Berlin  Germany
Tel. 030/3038-0  Fax 030/3038-2325
www.messe-berlin.de  central@messe-berlin.de